Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 248. — Leipzig, Mittwoch den 24. October. — 1877.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

IV.*)

Berücksichtigt man einestheils, mit welchen Schwierigkeiten die Abwägung der positiven Rechtsnormen für das Urheberrecht und das Verlagsrecht gegen einander neben der gesetzlichen Begrenzung der vermögensrechtlichen Beziehungen beider Hauptfactoren des Buchhandels zum geistigen Nationalvermögen verknüpft gewesen ist, und zieht man anderntheils in Betracht, daß bei der Erhebung des zur Zeit des alten Bundes schon bestehenden Handelsgesetzbuches zum einheitlichen Bundesgesetze doch die gründliche Revision vorbehalten werden mußte, um das Handelsrecht nach allen Richtungen zu befriedigen und mit seinem Gesammtinteresse zu erfüllen, und daß trotz der Verheißung dieser Revision und ungeachtet der in den Handelsverträgen wie in den Literarconventionen liegenden Ausgleichung der internationalen Interessen dennoch die beiden Parteien des Freihandels und des Schutzzolles einander jählings bekämpfen: dann sollte man freilich glauben, unsere Zeit sei wenig dazu angethan oder befähigt, auf dem Wege ruhig und bedächtig sammelnder Quellenforschung aus dem, was der Buchhandel bisher gewesen ist und geleistet hat, Belehrung zu schöpfen über das, was er künftig sein und leisten soll. Und doch ist gerade die im rechten Lichte aufgefaßte Geschichtsbehandlung einer Wissenschaft oder irgend einer wirthschaftlichen oder rechtlichen Institution dasjenige Moment, welches die Interessenbestrebungen des nackten Materialismus im Zaum zu halten und in den historisch begründeten, von Recht, Sittlichkeit und Religion durchdrungenen Realismus hinüberzuleiten und, auf diese Weise den Staat, wie die Gesellschaft, vor politischen und socialen Umwälzungen und Rückschritten gleichmäßig schützend, auf der Bahn fortschreitender Reformen zu erhalten strebt. Schlagende Beispiele für den historisch-realistischen Drang unserer Zeit, mit welchem allein wir den beinahe unermeßlichen Nationalschatz des Wissens und Könnens zu heben und reformgemäß zu gestalten vermögen, liefert im Gebiete des Wissens die von der Bayerischen Akademie in München veranstaltete Geschichte sämmtlicher Wissenschaften in Deutschland und in der Richtung des nationalen Schaffens die parlamentarische Geschichte der deutschen Wirthschaftspolitik, wie sie in der langen und das große Gebiet der Volkswirthschaft umfassenden Wirthschaftsgesetzgebung während des Jahrzehends von 1867 bis 1877 niedergelegt ist. Aus dem erstgedachten Gebiete des Gedankens liegt im 14. Bande die vom Prof. W. Roscher verfaßte Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland seit 1874 als monumentales Muster für die Specialgeschichte des Buchhandels vor. Bei der Benutzung dieses Werkes ist freilich wohl zu beachten, daß der Buchhandel nicht, wie die allgemeine Volkswirthschaft, bisher eine rein historische Behandlung erfahren hat und trotz seiner eigenthümlichen wirthschaftlichen Grundlagen und nahen Beziehungen zur Wissenschaft und Literatur noch keine selbständige Buchhandels-Wissenschaft besteht. Vielleicht aber führt die eben in Aussicht genommene Geschichte des Buchhandels dahin; ob dies Ziel sich der Börsenverein vorgesteckt hat oder nicht, das zu beurtheilen liegt nicht in der Aufgabe dieser skizzirenden Darstellung. Nur so viel können wir nach den vorangegangenen Betrachtungen über das Urheber- und das Verlagsrecht mit Ueberzeugung behaupten, daß der rechtshistorische Theil des ganzen Geschichtswerkes das umfassendste und fruchtbringendste Material für die in jeder Richtung wünschenswerthen Reformen des Buchhandels liefern kann. Die parlamentarische Gesetzgebung hat zufolge der in der Verfassung ausgesprochenen Verheißung mit der langen Reihe von Specialgesetzen über die wirthschaftlichen Grundrechte in der Richtung der Gewerbe- und Verkehrsfreiheit (Gewerbeordnung und Handelsgesetz) unter den vom öffentlichen Rechte gebotenen Beschränkungen das sog. Wirthschaftsrecht der deutschen Nation wenigstens insoweit geregelt und festgestellt, daß die von den fortschreitenden nationalen Erwerbs- und Verkehrsbedürfnissen geforderten Verbesserungen nach den fundamentalen Grundsätzen der modernen Volkswirthschaft, auf welchen die Wirthschaftsgesetzgebung beruht, weiter ausgebaut werden können. Von dem Schlußstein der nationalen Gesetzgebung, der positiven Rechtseinheit, hat sie durch die bekannten vier Justizgesetze und namentlich durch das Gerichtsverfassungs- und Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877 den einen äußerst wichtigen Bestandtheil, die Rechtsprechung, in den monumentalen Bau des deutschen Rechtstaates bereits eingefügt und zu dem zweiten nicht minder wesentlichen Bestandtheil, dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, den redactionellen Grund gelegt. Es bedarf keines Beweises, daß die Art der Einfügung der eigenthümlichen Interessen und Rechte des Buchhandels die Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise im höchsten Grade herausfordern muß. Da nun das in Rede stehende Geschichtswerk sich bis auf die Neuzeit erstrecken soll und diese auch für den Buchhandel den entscheidendsten und voraussichtlich niemals wiederkehrenden Wendepunkt für seine Vertretung aufweiset, zumal wenn man bedenkt, daß die bisherige Specialgesetzgebung mit der Justizverfassung und dem zu codificirenden positiven Rechte zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und demzufolge in manchen Beziehungen abgeändert, ergänzt und verbessert werden wird: so liegt die Voraussetzung sehr nahe, daß der Geschichtschreibung des deutschen Buchhandels die praktische Tendenz fortgesetzter Einwirkung auf die gesetzliche Regelung seiner naturgemäßen und begründeten Interessen wenigstens neben der rein wissenschaftlichen Aufgabe zugedacht ist. Wir glauben sogar mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu können, daß die für das

*) III. S. Nr. 242.